



Bauordnung

(Zustimmung für bauliche Maßnahmen)

in Kleingärten der Mitglieder des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera

Stand 01.11.2013

Auf der Grundlage der neuen Thüringer Bauordnung 2004 wurde ab 01.05.2004 dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera das Recht zur Erteilung von Bauzustimmungen für Bauwerke in Kleingärten der Gartenanlagen des VGG übertragen.

Das bedeutet, daß Bauzustimmungen für Gartenlauben und andere Bauwerke - nach Prüfung der Bauunterlagen durch die Baukommission des VGG - vom Vorstand des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera erteilt werden.

Mit dieser Maßnahme wird das Verfahren zur Genehmigung von Bauanträgen vereinfacht. Gleichzeitig erhöht sich die Verantwortung der Vereinsvorstände hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

1. Zustimmungsverfahren

- 1.1 Der bauwillige Kleingärtner informiert seinen Vereinsvorstand über seine Bauabsicht.
- 1.2 Die Antragsformulare zur Erlangung einer Bauzustimmung für den Neubau der jeweiligen Baulichkeit sind durch den Bauwilligen persönlich bei der Baukommission des VGG abzuholen.
- 1.3 Dabei erhalten die Gartenfreunde alle notwendigen Informationen zur Antragstellung und zu möglichen bautechnischen Fragen.
- 1.4 Der Antrag auf Bauzustimmung ist nach Ausfüllen durch den bauwilligen Kleingärtner dem Vorstand seines Vereins zur Prüfung vorzulegen und vom Vorsitzenden des Vereins bestätigen zu lassen.
- 1.5 Der Antrag ist anschließend bei der Baukommission des VGG in dreifacher Ausfertigung unter Vorlage folgender Unterlagen einzureichen:
 - Antragsformular des VGG
 - amtlicher Liegenschaftsplan mit Flur- und Flurstücksnummern des Gebietes der Kleingartenanlage (Anlagenfläche markieren)
 - Plan der Anlage (Parzellierungsplan) mit Kennzeichnung des betreffenden Gartens
 - Plan des Kleingartens mit vorgesehennem Standort des geplanten Bauwerkes und Größenangaben sowie Angabe der Grenzabstände zu den Nachbargärten bzw. Fremdgrundstücken
 - Zeichnungen zum geplanten Bauwerk, wie Grundriß mit Bemaßung, Ansichten, Dachgestaltung; bei Fertigteilbauten genügt eine Kopie des Prospektes

2. Zustimmungspflicht

Zustimmungspflicht besteht für:

- Neubauten und Neuaufbauten nach Abriß
- Anbauten
- angebaute Überdachungen von Freisitzen
- Kleingewächshäuser
- Partyzelte
- Badebecken
- Biotope bzw. Teiche
- gemauerte Grills
- Stützmauern bzw. Brüstungsmauern
- Sicht- bzw. Windschutzwände
- Spielhäuser, Baumhäuser und Trampoline
- unterirdische Zisternen

3. Zustimmungsträger

3.1 Der Vorstand des VGG erteilt die Bauzustimmung zu:

- Neubauten
- Neuaufbauten nach Abriß
- Anbauten wie Geräteschuppen, Überdachungen u.a.
- Bauwerke zur Bienenhaltung
- Badebecken
- Sicht- bzw. Windschutzwänden
- Spielhäusern, Baumhäusern, Trampolinen
- unterirdischen Zisternen

3.2 Der Vorstand des Vereins erteilt die Bauzustimmung zu:

- Kleingewächshäusern
- Partyzelten
- Biotopen bzw. Teichen
- Grills mit Flammenschutz
- Stützmauern bzw. Brüstungsmauern

4. Kontrollmaßnahmen

Der Vorstand des Vereins überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme entsprechend der Bauzustimmung einschl. erteilter Auflagen.

Die Kontrolle erfolgt in zwei Schritten

- mit Beginn der Fundamentarbeiten
- mit der Rohbau- Fertigstellung

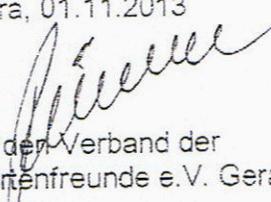
Im Auftrag des Vorstandes des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera führt die Baukommission des VGG Kontrollen zu einzelnen Bauvorhaben durch.

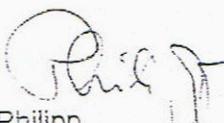
5. Grundlagen

Alle Baumaßnahmen orientieren sich

- am Bundeskleingartengesetz
- an der Neuen Thüringer Bauordnung von 2004
- an der Kleingartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera (Fassung 04.04.2009)

Gera, 01.11.2013


für den Verband der
Gartenfreunde e.V. Gera
Blümm
Vorstandsvorsitzende


Philipp
Vorsitzender der Baukommission

Anlage zur Bauordnung des VGG

- Zustimmungsfähige Baulichkeiten in Kleingärten des VGG

- Gartenlauben gemäß § 3 des Bundeskleingartengesetzes bis max. 24 m² Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz
- Anbauten an vorhandene Gartenlauben bis zu einer Gesamt- Grundfläche von 24 m² als Gesamtbaukörper
- Gewächshäuser bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche
- Partyzelte bis max. 12 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte in der Sommersaison
- Badebecken (transportabel) bis zu 3,60 m Durchmesser und max. 90 cm Wandhöhe; sie dürfen nicht mit dem Boden verbunden sein und keine betonierte Grundfläche haben
- Biotope bzw. Teiche bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich
- Grills bis zu einer Grundfläche von 100 x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m, mit Flammenschutz
- Stützmauern, die statisch erforderlich und für die Geländesituation notwendig sind
- Sicht- bzw. Windschutzwände bis 3,60 m Länge
- Spielhäuser bis zu einer Größe von 2,00 m x 1,50 m
- Baumhäuser bis zu einer Größe von 1,20 m x 1,00 m; wenn der Aufbau auf einem Baumstubben bzw. höher abgesägtem Baum erfolgt, ist nach Entfernung des Baumhauses der Baumstubben bzw. der Baum zu roden.
- Trampoline bis zu einem Durchmesser von 1,60 m; Aufstellvoraussetzung ist die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung.

Badebecken, Spielhäuser, Baumhäuser und Trampoline sind nur genehmigungsfähig wenn die kleingärtnerische Nutzung gewährleistet ist.

- Nicht genehmigungsfähige Bauten in Kleingärten des VGG

- Zweitbauwerke (einstehend)
- Anbauten auf eine Gesamt- Grundfläche über 24 m²
- Bauwerke zur Tierhaltung (außer Bienenhäuser)
- Ortsfeste Swimmingpools
- Pkw- Stellplätze im Garten
- Baulichkeiten im Außenbereich
- statisch nicht erforderliche Stützmauern, Ummauerung von Sitz- und Liegeflächen